

## Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) dem Ordnungsamt der Stadt Chemnitz, Sachgebiet Veranstaltungen, Marktwesen, unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

### Angaben zur juristischen Person

Bezeichnung

Handelsregisternummer/Ort der Eintragung

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

Telefon (mobil)

### Angaben zur natürlichen Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

Telefon (mobil)

### Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Besonderer Anlass (Volksfest, Sportfest)

Veranstalter des besonderen Anlasses (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon, Telefon mobil)

Zeitraum (Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung)

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Größe d. Festzeltes

Ein Festzelt wird errichtet:  ja:                      m<sup>2</sup>     nein | Musikbeschallung ist vorgesehen:  ja     nein

Ausschank folgender alkoholischer Getränke und alkoholfreier Getränke

Verabreichung folgender zubereiteter Speisen

Ort, Datum

Unterschrift Anzeigende/r

**Hinweis:** Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, dem Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich dem Ordnungsamt der Stadt Chemnitz mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.